

Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept Brücken e.V.

Dieses Konzept gilt für:

Deutsch-russischer Kulturverein Brücken e.V.

Luitpoldstr. 45, Bau C, 2.OG

91052 Erlangen

Kontakt/Vorstand: Irina Denisova - info@bruecken-erlangen.de

Rita Nagel - bruecken.ev@gmail.com

Vorbemerkungen

Das Konzept wird laufend an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Aktueller Stand: 15.03.2021 gemäß 12. BayIfSMV vom 05.03.2021

Die Mitarbeiter, Kursteilnehmer und Besucher werden zusätzlich über Aushänge und Merktzettel über die nötigen Hygienemaßnahmen informiert. Personen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen haben die Möglichkeit, sich in russischer Sprache über die aktuell geltenden Hygieneschutzmaßnahmen per E-Mail info@bruecken-erlangen.de oder unter der Telefonnummer 09131/9240434 Do. 16:00-18:00 Uhr, Fr. 14:30-16:30 Uhr zu informieren. Hierauf wird zusätzlich in russischer Sprache auf der Internetseite des Brücken e.V. unter <http://bruecken-erlangen.de/verein/download> hingewiesen.

Die Hygieneschutzmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Personen, die sich nicht an das Hygienekonzept halten, werden aus der Einrichtung verwiesen.

Ab dem 15.03.2021 gilt:

Angebote der Erwachsenenbildung sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote (Kinder- und Jugendkurse) sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m sowie Maskenpflicht gewahrt sind. Wird eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten, sind Angebote der Erwachsenenbildung sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform untersagt.

Chorproben sind nur als Einzelunterricht mit einem Mindestabstand der Beteiligten von 2 Metern und regelmäßigen Lüftungsintervallen zugelassen. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen

nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt; In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

Der Betrieb von organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen.*
- 2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).*
- 3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, können die Einrichtungen öffnen.*

Sollte das Infektionsgeschehen sich verändern und andere Hygieneregeln gelten, werden wir die Teilnehmer umgehend informieren.

1. Hygienemaßnahmen

- Alle Anwesenden müssen bei Betreten des Hauses die Hände desinfizieren (Desinfektionsspender steht im Eingangsbereich, EG).
- Alle Anwesenden müssen sich beim Betreten der Räumlichkeiten und in regelmäßigen Abständen gründlich die Hände mit Seife (20-30 Sekunden) waschen. Seife und Papierhandtücher zur Einmalbenutzung werden bereitgestellt.
- Es muss eine Husten- und Niesetikette befolgt werden (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
- Im Treppenhaus, in den Fluren, im Sanitärbereich, im Büro und auch am Sitzplatz im Unterricht müssen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.
- Von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung sind gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV ausgenommen:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält

- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Soweit eine Verpflichtung vorgesehen ist, eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht), müssen Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Der Abstand von mindestens 1,5 m ist in jedem Fall zu wahren.
- Die Räume werden regelmäßig ausreichend gelüftet. In Unterrichtsräumen wird alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten über die gesamte Fensterfläche gelüftet. Zu diesem Zweck darf der Unterricht bis zu 5 Minuten gekürzt werden. Nach Gesangsunterricht wird nach jeweils 20 Minuten Unterricht für 10 Minuten gelüftet.
- Nach jeder Unterrichtsstunde werden die Tische und Stühle desinfiziert.
- Kontaktgegenstände wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Wasserhähne usw. werden regelmäßig mindestens einmal täglich desinfiziert.
- Gemeinsam benutzte Arbeitsmittel (Schreibtisch im Büro, Tastatur) werden vom jeweiligen Mitarbeiter nach Beendigung seiner Arbeit gereinigt / desinfiziert.
- Es dürfen nur eigene Arbeitsmittel (Stifte, Blöcke oder Ähnliches) verwendet werden. Ein Austausch von Arbeitsmitteln muss unterbleiben.

2. Abstandsregeln

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden. Chorproben sind nur als Einzelunterricht mit einem Mindestabstand der Beteiligten von 2 Metern und regelmäßigen Lüftungsintervallen zugelassen. Auf Händeschütteln, Umarmungen usw. wird verzichtet. Es findet kein Körperkontakt statt.
- Die maximale Personenanzahl pro Raum wird wie folgt festgelegt:
 - Büro: 2 Personen
 - Kleines Zimmer: 5 Personen
 - Klassenraum: 8 Personen
 - Toilette: 2 Personen
 - Flur vorn/hinten 2.OG: 8/8 Personen
 - Saal (aus 2 Räumen mit der geöffneten Trennwand): 8+7=15 Personen
- Stühle und Tische sind so aufgestellt, dass sie genügend Abstand bieten. Es stehen nur so viele Stühle im Raum, wie die maximale Personenanzahl ergibt.
- Am Boden sind Markierungen zur Orientierung angebracht.
- In der Küche darf sich nur 1 Mitarbeiter aufhalten, für Besucher bleibt die Küche geschlossen.

- Im Sanitärraum dürfen sich max. 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Sanitäreinrichtungen, die zur Wahrung des erforderlichen Abstandes nicht in Betrieb genommen werden dürfen, werden gesondert gekennzeichnet bzw. geschlossen.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstandsregelung und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Bringen und Abholen der Kinder.

3. Zugangsregeln

- Es haben nur gesunde Personen Zutritt, Personen mit Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen oder Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, haben keinen Zutritt.
- Personen, die gegen die Regeln verstoßen, werden sofort heimgeschickt.
- Die Kursteilnehmer werden vom Kursleiter an der Eingangstür Luitpoldstraße 45 Eingang Bau C abgeholt. Der Zutritt von anderen Personen (begleitende Eltern) ist in Abhängigkeit der Anzahl der Kursteilnehmer und der Raumgröße zu reduzieren.

4. Datenerhebung und Meldepflicht

- Zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden die Daten (Name, Vorname und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes) von allen Kursleitern, Kursteilnehmern und anderen Personen (z.B. begleitende Eltern) in einer Anwesenheitsliste erfasst. Für die Datenverarbeitung von Minderjährigen wird das Einverständnis von deren Sorgeberechtigten eingeholt.
- Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen verschlossen aufbewahrt und danach vernichtet.
- Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets der Vorstand zu informieren. Verdachtsfälle müssen den Behörden gemeldet werden. Im Bedarfsfall werden dann die erhobenen Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben.

5. Zusätzliche Anweisungen für Personal/ehrenamtliche Mitarbeiter

- Versammlungen sind zu unterlassen, der Abstand von 1,5 m und die Maskenpflicht in den Gängen sind zu beachten.
- Führen der ausgegebenen Anwesenheitslisten ist verpflichtend.
- Die Stundenpläne sind so anzupassen, damit Pausen für das Lüften möglich sind (s. Punkt 1).
- Lehrkräfte/Mitarbeiter, die Risikogruppen angehören, sind angehalten eine Selbsteinschätzung vorzunehmen; ggf. kann eine ärztliche Einschätzung (AU) zur Krankschreibung bzw. zur Unterrichtsdurchführung mit Auflagen oder Einschränkungen vorgelegt werden.

Vorstand: Irina Denisova

Rita Nagel